

3204/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Haller und Kollegen vom 14. November 1997, Nr. 3337/J, betreffend jahrzehntelange Verzögerung eines Fischzucht- und Kleinkraftwerkprojektes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Wasserrechtsbehörde wurde mit dem Projekt einer Fischzucht- und Wasserkraftanlage erstmals im Februar 1990 infolge der Vorlage einer Berufung des Betroffenen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.11.1989 befaßt.

Zu Frage 2:

Aufgrund der Ergebnisse des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten Berufungsverfahren war die Berufung des Betroffenen mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12.9.1994, Z1. 411.138/06-1 4/93, abzuweisen. Mit Erkenntnis des VwGH vom 29.6.1995 wurde die Beschwerde gegen den Berufungsbescheid als unbegründet abgewiesen. Der Bescheid ist sohin in Rechtskraft erwachsen.

Zu Frage 3:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Wasserrechtsbehörde ist der entstandene Schaden von keiner Behörde zu verantworten.

Zu Frage 4:

Sowohl während als auch nach Abschluß des Berufungsverfahrens war die Berufungsbehörde ständig bemüht, dem Betroffenen in unbürokratischer Weise zu helfen und eine für alle Verfahrensparteien bzw. Beteiligten akzeptierbare Lösung zu finden. Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage konnte seitens der Berufungsbehörde aber keine andere Entscheidung getroffen werden.